

Recht auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit sowie auf gleicher Lohn bei gleicher Arbeitsleistung (Verf. der DDR, Art. 24), dem Recht auf Bildung (Verf. der DDR, Art. 25) und den anderen Grundrechten auf dem Gebiete der Arbeit wie dem Recht auf Freizeit und Erholung, dem Recht auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft usw. verbunden. Der sozialistische Staat sichert, gestützt auf das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln, in strikter Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik, insbesondere durch die sozialistische Leitung und Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses, die Standortverteilung der Produktion, die Planung der Bildung und Weiterbildung der Bürger sowie die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, daß jedem Bürger tatsächlich ein sowohl den gesellschaftlichen Erfordernissen als auch seiner persönlichen Qualifikation entsprechender Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Will der Bürger, um sein R. wahrzunehmen, ein Arbeitsrechtsverhältnis eingehen, so geschieht dies auf der Grundlage der Willensübereinstimmung von Werk-tätigem und Betrieb. Das arbeitsrechtliche Mittel dazu ist der Arbeitsvertrag. Für besonders verantwortungsvolle Funktionen wird das Arbeitsrechtsverhältnis durch Berufung oder Wahl begründet. Auch hier liegt ebenso wie beim Eintritt als Mitglied in eine Produktionsgenossenschaft oder bei der Aufnahme eines Dienstverhältnisses in den bewaffneten Organen Willensübereinstimmung vor. Für bestimmte Gruppen von Bürgern fördert der sozialistische Staat die Wahrnehmung des R. durch besondere Maßnahmen. So gewährleistet er, daß überall solche Bedingungen geschaffen werden, die es den Frauen ermöglichen, ihre gleichberechtigte Stellung in der Arbeit und beruflichen Entwicklung wahrzunehmen

und dies noch besser mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu verbinden. Eine besondere Förderung genießt auch die Jugend. Bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit werden Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe, Werk-tätige in höherem Lebensalter und Werk-tätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, ebenfalls besonders gefördert und geschützt. Altersrentnern ist ihre weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern. Zur Gewährleistung des R. für diese Bürger sind den staatlichen und den wirtschaftsleitenden Organen sowie den Betrieben besondere Pflichten auferlegt worden. Das R. schließt den Schutz der in seiner Realisierung entstandenen Arbeits- und sonstigen Rechtsverhältnisse ein. Dem dienen z. B. die gesetzlichen Bestimmungen über einen umfassenden Kündigungsschutz. Das R. und die Pflicht zur Arbeit bilden eine Einheit. Die Pflicht zur Arbeit, die dem R. entspricht, beruht ebenfalls auf der Beseitigung der Ausbeutung, der damit für jeden Bürger gesicherten Möglichkeit, schöpferisch für sich, den Betrieb und die Gesellschaft zu arbeiten und dem sich darin äußernden Prinzip der Allgemeinheit der Arbeit. Die sozialistische Verfassung erklärt gesellschaftlich nützliche Tätigkeit zur ehrenvollen Pflicht jedes arbeitsfähigen Bürgers. Dabei geht sie von der Tatsache aus, daß in der DDR die Arbeit nicht mehr nur zur Befriedigung der elementarsten Lebensbedürfnisse nötig ist, sondern gleichzeitig immer mehr zu einem inneren Bedürfnis wird, und daß die Bürger immer besser erkennen, daß sie in der Arbeit ihre Fähigkeiten entwickeln können und sich als Persönlichkeit bestätigt und anerkannt finden. Gesellschaftlich nützlich ist jede Tätigkeit, die unmittelbar oder mittelbar gesellschaftliche Bedürf-